

ANTRAG auf Erstattung von Verdienstaussfall bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit

Wichtiger Hinweis:

Eine Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn der Antrag zusammen mit dem Programm der Veranstaltung bzw. Maßnahme vollständig ausgefüllt spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Maßnahme (Ausschlussfrist) beim Landesjugendring Niedersachsen e.V. vorliegt. Der Antrag ist über den jeweiligen Landesverband, zu dem der Maßnahmeträger gehört, beim Landesjugendring einzureichen.

Antragsteller/Antragstellerin (Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Geburtsdatum, Telefonnummer, eMail):		
IBAN	Geldinstitut	BIC
Ich beantrage die Erstattung meines Verdienstaussfalls		
in Höhe von		

Der Verdienstaussfall ist mir durch die Teilnahme an folgender Veranstaltung/Maßnahme der Jugendarbeit tatsächlich entstanden:

Bezeichnung und Art der Maßnahme	in (Ort)
Maßnahmeträger (Jugendverband, genaue Anschrift)	Dauer der Maßnahme (Datum vom/bis)

Höhe der Erstattung

Die Höhe der beantragten Verdienstaussfallerstattung

- aus nichtselbstständiger Arbeit entspricht lt. nachfolgender Bescheinigung meines Arbeitgebers meinem Nettoverdienstaussfall für die Dauer der o.a. Maßnahme.
- aus selbstständiger Arbeit beruht auf meinem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres (Vorlage letzter Steuerbescheid).

Arbeitgeber (Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer):

Arbeitsverhältnis (Nichtselbstständige):

Im Monat vor der Antragstellung war ich

- vollbeschäftigt nebenbeschäftigt (z.B. Schüler/Schülerin/Student/Studentin); die Nebenbeschäftigung
- teilzeitbeschäftigt wird nicht regelmäßig wahrgenommen, Datum vom/bis:
- wird regelmäßig wahrgenommen

Mir ist bekannt,

- dass die Erstattung eine freiwillige Leistung des Landes ist, auf die ich dem Grunde und der Höhe nach keinen Rechtsanspruch habe,
- dass ich die Erstattungsleistung zurückzahlen habe, wenn meine Angaben unrichtig oder unvollständig sind,
- dass die Entschädigung für Verdienstaussfall nach § 24 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes i.d.F. vom 24.01.1984 (BGBl. 1 S. 113) steuerpflichtig ist und sie zu den Einkünften aus der Einkunftsart gehört, bei der der Verdienstaussfall entsteht, und ich die Entschädigung zur Einkommensteuer zu erklären habe, wenn nach § 56 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung i.d.F. vom 23.06.1982 (BGBl. 1 S. 700) eine Einkommensteuerpflicht besteht.

Bitte nicht ausfüllen!

Konto	Soll	Haben
Rechnerisch richtig		
Sachlich richtig		

Ich versichere,

- dass keine weiteren Stellen um Erstattung meines Verdienstaussfalls bei Teilnahme an der o.a. Veranstaltung/Maßnahme gebeten wurden und werden,
- dass ich nachträgliche Änderungen, die sich auf die Höhe der Erstattungsleistung auswirken könnten, sofort anzeigen werde.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Die Datenschutzhinweise (s. Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift
------------	---------------------------------

Vom Arbeitgeber auszufüllen:

Unserer Mitarbeiterin / Unserem Mitarbeiter entstand für die Zeit

Steuerklasse	Kinderzahl

vom bis folgender Verdienstaussfall:

--

Nettoverdienst

= Bruttoverdienst, vermindert um Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Hinweise für den Arbeitgeber:

Es können für jeden vollen Arbeitstag bis zu 100 Euro und höchstens 100% des Nettoverdienstes erstattet werden.

Die Verdienstaussfall-Entschädigung ist keine Entgeltzahlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Personen, die von ihrem Arbeitgeber ohne Weitergewährung des Entgelts beurlaubt werden, bleiben in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Dauer von 3 Wochen versichert; beitragsrechtlich handelt es sich um eine beitragslose Zeit. Eine An- und Abmeldung gegenüber dem Sozialversicherungsträger ist durch den Arbeitgeber nicht erforderlich.

Der/Die Berechtigte muss vor seiner/ihrer Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme, für die Verdienstaussfall erstattet werden kann, mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein.

Der Arbeitgeber versichert die Richtigkeit der obigen Angaben und die Übereinstimmung mit den Lohn- und Gehaltslisten.

Arbeitgeber

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Vom Maßnahmeträger/Landesverband auszufüllen:

Die Voraussetzungen der Richtlinie zur Erstattung von Verdienstaussfall sind geprüft und werden erfüllt.

Der Antrag wird hiermit befürwortet.

Es wird bestätigt, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der auf Seite 1 genannten Maßnahme ununterbrochen teilgenommen hat.

Maßnahmeträger

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Gegenstand der Förderung ist die Erstattung von Verdienstaussfall aus folgenden Anlässen:

- Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes.
- Teilnahme als ehrenamtlicher Mitarbeiter/ehrenamtliche Mitarbeiterin an sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe i.S. des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports, und zwar im letzteren Fall auch dann, wenn ein Arbeitgeber über den im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus Sonderurlaub gewährt.
- Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u.ä.) auf Landes- und Bundesebene.

Datenschutzerklärung für Anträge auf Erstattung von Verdienstausschuss gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist gemäß § 55 Abs. 2 der

Landesjugendring Niedersachsen e.V., Zeißstr. 13, 30519 Hannover

2. Datenschutzbeauftragter

Sven Bauer, Telefon: 0511-5194510, bauer@ljr.de

3. Zweck der Verarbeitung

- a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt:
- zur Prüfung der eingereichten Unterlagen,
 - zur Feststellung der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung,
 - zur Auszahlung des Förderbetrages
 - sowie zur Verwendungsnachweisführung.
- b) Der Jugendverband, für den die/der Antragstellende die Maßnahme betreut, für die der Antrag gestellt wird, und in seinem Auftrag wir, der Landesjugendring Niedersachsen e.V., haben das Recht den Antrag zu prüfen oder durch entsprechende Beauftragte prüfen zu lassen.
- c) Personenbezogene Daten werden zu Zwecken des Nachweises an Dritte (Niedersächsisches Landesjugendamt, Landesrechnungshof) weitergeben und dienen damit dem Zweck des Landesjugendrings Niedersachsen e.V.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Sämtliche personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Anträge auf Erstattung von Verdienstausschuss zwingend erforderlich sind.
- b) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (s. unter 5.) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. notwendig ist.

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten, welche mit dem Antrag erhoben werden, werden im Zuge der Bearbeitung

- dem Jugendverband, für den die/der Antragstellende die Maßnahme betreut, für die der Antrag gestellt wird
- dem Arbeitgeber der/des Antragstellenden
- den Kreditinstituten, die mit der Ausführung der Überweisung beauftragt werden

nach den gesetzlichen Anforderungen teilweise oder in Gesamtheit zur Verfügung gestellt.

In Ausnahmefällen werden die Daten zum Zwecke der Verwendungsnachweisprüfung außerdem dem Niedersächsischen Landesjugendamt und/oder dem Landesrechnungshof übermittelt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Vertragserfüllung sowie die Dokumentationspflicht gegenüber Dritten erforderlich ist. Im Anschluss daran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann die Bearbeitung eines Antrags auf Erstattung von Verdienstausschüssen erfolgen.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz in Niedersachsen.